

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 14 (1939)
Heft: 5

Artikel: Die Genossenschaft an der Landesausstellung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Nationalrat, in seiner Session vom März 1939, strich wieder das Handwerk und den »mittelständischen Kleinhandel« heraus und engte die Vorschriften für das Gastwirtschaftsgewerbe ein auf die Alkoholkirtschaften, die Warenhaus-, Automaten- und Selbstbedienungsrestaurants, und behielt die Lichtspieltheater im Texte bei. Die alkoholfreien Betriebe sollten also ausgenommen werden, und zwar darum, weil die Revisionen der Bundesverfassung von 1885 sowohl als von 1930 in Artikel 32^{quater} (früher 31c) gemäß bundesgerichtlicher Praxis diese Betriebe von jeglichen einschränkenden Bestimmungen ausgenommen hatten und eine Revision dieses Artikels auch nicht zur Diskussion stand.

Daraufhin ein großes Geschrei der Wirte und ihrer Organisationen, die sich mit ihren 25 000 Wirtschaften durch die »beinahe« 2000 meist kleinen Alkoholfreien der Schweiz bereits stark bedroht fühlen! Und das Resultat dieses Geschreies: am 3. Mai erfolgt in einer erneuten Sitzung der ständerätlichen Kommission zur Beratung der Wirtschaftsartikel ein neuer Antrag auf Abänderung des Absatzes 3 von Artikel 31^{bis}, und es wird nun vorgeschlagen, die Kantone könnten, »ohne an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, Vorschriften aufstellen über die Lichtspielunternehmungen, sowie für das gesamte Gastwirtschaftsgewerbe« (also nicht nur für die oben genannten Zweige. D. Red.). Dabei sei »der Bedeutung der einzelnen Arten dieses Gewerbes für die Allgemeinheit angemessene Rechnung zu tragen«.

Das Resultat ist also schließlich, daß die Kantone die Kompetenz zum Erlass einschränkender Vorschriften tatsächlich erhalten sollen, daß sie aber nicht einmal mehr an die Grundsätze des Artikels 31^{bis}, Absatz 2, gebunden sein, nämlich nicht einmal mehr gehalten sein sollen, solche Vorschriften zum »Schutz und zur Erhaltung« von bestimmten Gewerben und nur dann zu erlassen, wenn das Gesamtinteresse es erfordert. Die Kantone haben damit auf dem Gebiet des Gastwirtschaftsgewerbes und der Lichtspielunternehmungen größere Freiheit erlangt als der Bund selbst.

Dieses eine Beispiel aus der wechselvollen Geschichte einer Revisionsvorlage möge zeigen, um welch *komplizierte Materie* es sich bei der ganzen Verfassungsrevision handelt, möge aber vielleicht auch dartun, daß es nicht leicht sein dürfte, die skeptischen Stimmen zu widerlegen, die von den neuen Wirtschaftsartikeln *keine durchgreifende und gerecht verteilte Hilfe*, wohl aber die *Gefahr eines großen wirtschaftlichen Durcheinanders* für unsere kleine Schweiz erwarten. St.

Die Genossenschaft und wir

Wenn wir eine Wohnung suchen müssen, so beschäftigt uns vor allem eine Frage: Können wir unserer Familie ein Heim bieten, das unseren Angehörigen wie uns selbst Freude und Glück ist?

Auf diese Frage kann uns die Genossenschaft mit einem freudigen Ja antworten. Gerade in der Genossenschaft wird uns viel geboten, woran wir nicht denken, was aber viel zu einem angenehmen Leben beiträgt. Darum wollen wir den Segen einer Genossenschaftswohnung aufs neue in uns wachrufen.

Als Genossenschafter sind wir selber Hausmeister. Wir haben das Recht, an der Verwaltung unserer, wie den Wohnungen unserer Mitbewohner, mitzuhelfen. Das trägt dazu bei, daß wir unserer Wohnung Sorge tragen. Ist eine Reparatur notwendig, haben wir den Verwalter in der Nähe, dem wir unser Begehren sagen können, der aber auch dafür sorgt, daß das Nötige gemacht wird. Das hat zur Folge, daß wir eine schöne Wohnung haben, die stets in gutem Zustande ist.

Eine gemütliche Wohnung ist für uns alle eine Freude und trägt dazu bei, unser Leben zu verschönern. Kommen wir müde und abgespannt von der Arbeit heim —: Ist es nicht das schöne Heim, das uns wieder neue Freude und Sonnenschein spendet, uns aufrichtet und die Sorgen des Tages vergessen läßt? Könnten wir uns aber dieses gepflegte Heim ohne die Genossenschaft leisten? Wäre es möglich, ein so ungestörtes Leben zu leben, wenn wir an einen privaten Hausbesitzer gebunden wären? Oder würde unser Verdienst dazu ausreichen, eine andere, unserer ebenbürtige Wohnung zu finden?

Die Antwort dazu möge sich jeder selbst geben. Weil wir mithelfen, die nötigen Gelder zusammenzutragen, hinter denen kein Wucher steht, ist uns dieses Wohnen vergönnt.

Sind wir dazu noch rechte Genossenschafter, unsern Mitmenschen zuliebe, und sorgen wir dafür, daß auch sie sich an ihrem Heim freuen können, so wird die Freude, in der Genossenschaft zu wohnen, eine noch größere werden. R.

Die Genossenschaft an der Landesausstellung

Die Eingliederung der Konsumgenossenschaften in die Landesausstellung war nicht ganz einfach. Einmal stand nur spärlicher Platz zur Verfügung und sodann waren durch Themagestaltung und Gliederung der Anschaulichkeit gewisse Fesseln angelegt. Es ist darum möglich, daß durch die von der Ausstellungsleitung vorgeschriebene, etwas abstrakt gehaltene Themagestaltung weder die wirtschaftlich-soziale, noch die geschäftlich-organisatorische Bedeutung der Konsumgenossenschaften in dramatischer und volkstümlich augenfälliger Weise zum Ausdruck gelangt. Natürlich kommt es darauf an, wie die andern Organisations- und Wirtschaftsformen dargestellt sind, und darum wird erst die Besichtigungsmöglichkeit ein Urteil erlauben. Die Interessenten aus Genossenschaftskreisen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der VSK sich unter dem Begriff »Heimat und Volk« sowie »Soll und Haben« zeigt. Beide Gruppen liegen an der lebensvollen Höhenstraße, die nach dem Haupteingang Enge ihren Anfang nimmt und auf dem großen Festplatz endigt. Den landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde inmitten der Abteilung »Landwirtschaft in der Volkswirtschaft« ein Sonderdasein eingeräumt. Der VOLG hat im Dörfli ein eigenes Genossenschaftshaus eingerichtet und gleich daneben seine Winzerstube zur »Rebe«. Er teilt den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften mit, daß er sie darin gern als gute Freunde empfangen wird.

LITERATUR

Dr. O. Walter: Bausparen in der Schweiz
Verlag Dr. G. Grunau, Bern, 1936. 183 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist im Rahmen der »Berner wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen« als Heft 16 erschienen. Das Bausparen in der Schweiz zu schildern, war in diesem Moment keine leichte Aufgabe. Während nämlich von 1930 bis 1935 die Bausparkassen sich in der Schweiz, von den deutschen Vorbildern hier stark beeinflusst, in äußerst rapider Weise entwickelten, brachte die bundesrätliche Verordnung vom Februar 1935 eine völlige Umgestaltung dieser ganzen Erscheinung mit sich. Noch war selbstverständlich diese Entwicklung nicht abgeschlossen, als die vorliegende Arbeit beendet wurde. Diese beiden Entwicklungsstadien in einer übersichtlichen Zusammenstellung wiederzugeben, das Bausparen des Auslandes zur Charakterisierung heranzuziehen und die Mängel und Vorteile des einen oder andern der vielfartigen Systeme gegeneinander abzuwägen, erforderte genaueste Sachkenntnis und klare Darstellung. Beides ist der vorliegenden Schrift eigen. Sie darf daher für eine gute Einführung wohl angesprochen werden. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht Aufgabe der Schrift war, die mathematischen Grundlagen des Bausparens darzutun. Dafür stehen ja auch andere